

**Begründung:****Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

**Zu § 2 Kreditmittel****Zu § 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

§ 2 ist neu strukturiert worden. Für Haushaltskredite nach der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 gelten die Regelungen der Schuldenbremse. § 2 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf Kreditaufnahmen zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten und unterscheidet dabei nach Tilgungen am Kreditmarkt und solchen beim öffentlichen Bereich. Diese Informationen waren schon bislang dem § 2 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes in Verbindung mit der Finanzierungsübersicht sowie dem Kreditfinanzierungsplan als Bestandteil des Haushaltsplans nach § 13 Absatz 4 Nummern 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung zu entnehmen und werden nun an zentraler Stelle ausdrücklich auch im Gesetzestext geregelt.

**Zu § 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung**

In § 2 Absatz 2 ist im Hinblick auf die Änderung in Absatz 1 der erste Satz entfallen. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeanpassungen.

**Zu § 6 Planstellen und Stellen****§ 6 Absatz 9 – Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen**

Die Regelung wird aus dem Haushaltsgesetz gestrichen und als Haushaltsvermerk in den einzig betroffenen Einzelplan überführt.

**Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Die Vorschrift wird dahingehend angepasst, dass auch außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung eine Umsetzung von Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan 20 und eine Abweichung von den vorgesehenen Fälligkeiten möglich ist. Zudem wird die Möglichkeit einer Umsetzung in den Einzelplan 20 geschaffen.

**Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen****§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle**

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen.

Neue Regelung Nr. 5: Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) errichtet bei Münster eine dringend erforderliche neue Justizvollzugsanstalt. Zur Realisierung des Neubauprojektes benötigt der BLB NRW aufgrund von Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes Flächen für die Umsetzung erforderlich werdender CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) im Rahmen des artenschutzfachlichen Ausgleichs. Der Suchraum für diese Flächen wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde auf einen Umkreis von 20 km um den Neubaustandort begrenzt. Öffentliche Institutionen (Stadt Münster, Bezirksregierung, Landesbetrieb Straßen NRW, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) konnten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen; ein Erwerb am Markt war ebenfalls nicht möglich. Dem BLB NRW verbleibt daher als einzige Möglichkeit, geeignete Flächen für den artenschutzfachlichen Ausgleich von den derzeitigen Eigentümern im Wege eines Tausches zu erhalten. Ohne die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das

Neubauprojekt nicht realisiert werden. Die Regelung zur direkten Veräußerung der Landesflächen – soweit erforderlich auch unter dem vollen Wert - ist daher im Interesse des Landes dringend geboten.

## **Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

### **§ 20 Absatz 5 – Kooperative Baulandentwicklung**

Der derzeitige Bürgschaftsrahmen von 100 Mio. Euro ist plangemäß durch zehn Gebiete, die in das Programm der Kooperativen Baulandentwicklung durch das Ministerium aufgenommen wurden, vollständig belegt. Damit hat sich das Modell der Kooperativen Baulandentwicklung dynamisch und erfolgreich entwickelt. Die Entwicklung dieser Gebiete wird zwischen sechs und sieben Jahre benötigen. Frühestens in der 2. Jahreshälfte 2022 können erste Gebiete fertig entwickelt werden. Erst mit der Fertigentwicklung eines Gebietes kann der freigewordene Betrag für die Entwicklung eines weiteren Gebietes genutzt werden. Daher besteht ein dringender Bedarf an der Ausweitung des Bürgschaftsrahmens. Die Verfügbarkeit von Bauland ist eines der wesentlichen Hemmnisse bei der Schaffung von Wohnraum. Derzeit wird ein Bedarf von 11 000 Hektar an Bauland für Wohnungen in NRW geschätzt. Das Programm der Kooperativen Baulandentwicklung bietet dem Land ein effektives Steuerungsmittel, um an bestimmten Orten gezielt Bauland entwickeln zu können. Die Aufstockung des Bürgschaftsrahmens auf 200 Mio. Euro ist erforderlich, um das erfolgreiche Programm auszuweiten und die zahlreichen Nachfragen von Kommunen zu bedienen.

## **Zu § 28 Zuwendungen**

### **§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils**

Die Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Kommunen und Förderbereiche wird aufgehoben. Damit kann nunmehr grundsätzlich allen Kommunen eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

## **Zu § 31 Weitergeltung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

## **Zu § 32 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2020.